

23-6323.1-5-7171

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bodenkirchen auf dem Grundstück Fl. Nr. 182/0, Gemarkung Binabiburg, Gemeinde Bodenkirchen in die Bina auf dem Grundstück Fl. Nr. 50/2, Gemarkung Binabiburg, Gemeinde Bodenkirchen

Standortbezogene Vorprüfung

Die Gemeinde Bodenkirchen beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bodenkirchen auf dem Grundstück Fl. Nr. 182/0, Gemarkung Binabiburg, Gemeinde Bodenkirchen in die Bina auf dem Grundstück Fl. Nr. 50/2, Gemarkung Binabiburg, Gemeinde Bodenkirchen.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Abwasserbehandlung sowie der Auslastung der bestehenden Kläranlage wurde die Kläranlage Binabiburg im Jahr 2021 erweitert.

Die ursprüngliche Kläranlage Binabiburg ist von 5.000 EW (organisch belastetes Abwasser von 300 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh)) auf 7.500 EW (organisch belastetes Abwasser von 450 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh)) erweitert worden. Am 20.12.2018 wurde bereits eine standortbezogene Vorprüfung für die Erweiterung der Kläranlage Binabiburg durchgeführt. Bei dieser Vorprüfung war die Erweiterung der Kläranlage Binabiburg auf lediglich 7.000 EW geplant. Für die Erweiterung von 7.000 EW auf 7.500 EW ist nochmals eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das in Anlage 3 Nr. 2.3 genannte Schutzkriterium „Überschwemmungsgebiet“ durch das Vorhaben berührt wird und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 04.07.2023
Sachgebiet 23

gez.
Huber